



EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD

# Schulreglement

Gültig ab 1. Januar 2010

EGV vom 7. Dezember 2009  
Inkrafttreten publ. Anzeiger Nr. 9 vom 4.3.2010

# Inhaltsverzeichnis

## 1. Teil: Organisation

1. Kindergarten
2. Volksschule (Primar- und Realstufe)

## 2. Teil: Aufgaben und Befugnisse der Behörden

1. Behörden
2. Gemeinderat
3. Kindergarten-, Primar- und Realschulkommission
4. Schulleitung
5. Elternmitarbeit

## 3. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Einwohnergemeinde Trachselwald, erlässt gestützt auf

- das Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992
- das Kindergartengesetz vom 23. November 1983
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Trachselwald vom 9.12.2000

das folgende Schulreglement:

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

## 1. Teil: Organisation

- Artikel 1 Das Schulwesen der Gemeinde Trachselwald umfasst
- a) den Kindergarten.
  - b) die Volksschule.

### 1. Kindergarten

- Artikel 2 <sup>1</sup> Der Kindergarten untersteht der Kindergarten-, Primar- und Realschulkommission.
- <sup>2</sup> In den Kindergarten aufgenommen werden Kinder
- a) die ein oder zwei Jahre vor Schuleintritt stehen.
  - b) vom Schulbesuch zurückgestellt werden.

### 2. Volksschule

- Artikel 3 <sup>1</sup> Zur Volksschule der Gemeinde Trachselwald gehören
- a) die Klassen der Primarstufe.
  - b) die Klassen der Realstufe.
- <sup>2</sup> Die Primarstufe umfasst das 1. - 6. Schuljahr.
- <sup>3</sup> Die Realstufe umfasst das 7. - 9. Schuljahr.
- Artikel 4 <sup>1</sup> Sekundarschüler besuchen die Sekundarschule in Sumiswald. Als Sekundarschüler gelten Schüler mit mindestens 2 Hauptfächern auf Sekundarschulniveau. Schüler mit nur noch einem Hauptfach auf Sekundarschulniveau, besuchen wiederum die Schule an ihrem angestammten Ort.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu speziellen Schulorten, insbesondere für den Ortsteil Trachselwald-Dorf.

## 2. Teil: Aufgaben und Befugnisse der Behörden

### 1. Behörden

- Artikel 5 <sup>1</sup> Die Schulbehörden der Gemeinde Trachselwald sind:  
a) der Gemeinderat.  
b) die Kindergarten-, Primar- und Realschulkommission.
- <sup>2</sup> mit besonderen Aufgaben im schulischen Bereich befassen sich zudem:  
a) die Schulleitung gemäss VSG Art. 36.  
b) Lehrerkonferenzen.

### 2. Gemeinderat

#### Kompetenzen

- Artikel 6 <sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Kindergarten-, Primar- und Realschulkommission über die Schaffung und Aufhebung von Kindergarten, Schulen und Klassen.
- <sup>2</sup> Die Beschlüsse gemäss Absatz 1 unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Kantonalen Erziehungsdirektion.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt Vorschriften über die ausserschulische Benützung von Kindergarten, Schulhäusern, Turnhallen und Turnplätzen. Er legt die Gebühren für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen durch Dritte fest.

### 3. Kindergarten-, Primar- und Realschulkommission

- Artikel 7 <sup>1</sup> Es besteht eine Kindergarten-, Primar- und Realschulkommission für den Kindergarten, die Primar- und die Realstufe.
- <sup>2</sup> Mitgliederzahl, Zusammensetzung und Amtsdauer werden im Organisationsreglement der Gemeinde geregelt.

#### Aufgaben

- Artikel 8 <sup>1</sup> Die Kindergarten-, Primar- und Realschulkommission ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde. Ihr fallen die Aufgaben und Befugnisse gemäss kantonaler Gesetzgebung zu, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.
- <sup>2</sup> Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:  
a) Anstellung der Schulleitung auf Vorschlag der Lehrerkonferenz.  
b) Erstellen eines Funktionsdiagrammes für die Schulleitung.  
c) Erlass von Schulhausregeln auf Antrag der Schulleitung.

- 3 Sie stellt den Antrag für den Unterhalt und die Sanierung des Kindergartens sowie der Schulgebäude, Turnhallen und Sportplätze.
- 4 Sie ist zuständig für:
- a) Die Festlegung der Ferien (Sportwoche) und entscheidet auf Antrag der Schulleitung.
  - b) Die Schulzeit und die Unterrichtszeit pro Woche und entscheidet auf Antrag der Schulleitung.
- 5 Sie regelt gemäss Artikel 59 und 60 VSG den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst und wählt den Schularzt, den Schulzahnarzt sowie die Fachperson für den Hygieneunterricht.

#### **4. Schulleitung**

- Artikel 9<sup>1</sup> Die Schulleitung besteht aus einer Schulleitungsperson.
- 2 Sie ist Anstellungsperson der Lehrkräfte unter Mitwirkung der Lehrkräfte.
- 3 Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Funktionsdiagramm durch die Kindergarten-, Primar- und Realschulkommission geregelt.

#### **5. Elternmitarbeit**

- Artikel 10 Die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten-, Primar- und Realschulkommission, Lehrerschaft, Schulleitung und Eltern richtet sich nach Artikel 31 VSG.

### **3. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- Art. 11 Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 01.01.2010 in Kraft.

Von der Einwohnergemeinde Trachselwald am 7. Dezember 2009 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:  
sig.

*Christian Kopp*

Der Gemeindeschreiber:  
sig.

*Niklaus Meister*

## Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009 in der Gemeindeschreiberei Trachselwald in 3453 Heimisbach aufgelegt hat. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger von Trachselwald, Nr. 45, vom 5. November 2009 öffentlich bekannt gemacht.

3453 Heimisbach, 8. Dezember 2009

Der Gemeindeschreiber:  
sig.

Meister

-----

Gestützt auf Artikel 4, Abs. 2 des Schulreglementes vom 7. Dezember 2009 erlässt der Gemeinderat von Trachselwald folgende

### **Ausführungsbestimmungen:**

1. Kinder folgender peripheren Liegenschaften der Gemeinde Trachselwald können ohne Gesuch den Schulunterricht in den entsprechend zugeteilten Schulhäusern besuchen:

**Dorf Trachselwald, Chlösterli, Haslimatt - Schule Grünenmatt, Gemeinde Lützelflüh**

**Zuguet, Sparenegg, Spareneggschür - Schule Wasen, Gemeinde Sumiswald**

**Tällihüttli, Sunnberg, St. Oswald, Sunnsitli - Schule Oberfrittenbach,**

**Gemeinde Langnau**

**Geilisuget - Schule Unterfrittenbach, Gemeinde Lauperswil (Kindergarten Mungnau)**

2. Wird eine vorerwähnte Schule geschlossen, muss die Situation neu geprüft werden.
3. Alle Kinder der vorerwähnten Liegenschaften können die gemeindeeigene Schule in Heimisbach besuchen oder jederzeit in diese Schule wechseln.

3453 Heimisbach, 23. März 2010

### **GEMEINDERAT TRACHSELWALD**

*Der Präsident:*  
sig.

*Christian Kopp*

*Der Sekretär:*  
sig.

*Niklaus Meister*